

Zeitschrift:	Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
Herausgeber:	F. Pieth
Band:	- (1937)
Heft:	6
Artikel:	Bergeller Rechtsverhältnisse im XVI. Jahrhundert [Fortsetzung]
Autor:	Hoiningen-Huene, Christine von
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-396913

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Silberberg und in Graubünden überhaupt ist ein anderer: er erklärt sich im ungenügenden Erzvorrat der Bündner Erzreviere. Eduard Escher, ein Geologe, der jüngst eine beachtenswerte Arbeit über den Bergbau im Schams, in Mittelbünden und im Engadin geschrieben hat, kommt als Fachmann zum Resultat, daß die Beschaffenheit der Erzlager gegen eine Wiederaufnahme des Bergbaues in Graubünden spreche⁹³. Damit ist Hitz gewissermaßen reingewaschen, denn die Beschaffenheit der Natur konnte er mit seiner ganzen Energie und mit seinem Optimismus nicht ändern!

Bergeller Rechtsverhältnisse im XVI. Jahrhundert.

Von † Christine von Hoeningen-Huene.

(Fortsetzung.)

Die Mitgift der Frau des Meisters Johann Maröll de Fasciatis besteht in einer Kuh und drei Ziegen mit ihren Ketten, vier Schafen cum dimidia (?), Winterheu für diese Tiere, 17 Pfd. gesalzenes Fleisch, 7 Pfd. Käs, Leder von einer fetten Kuh, Hausrat und Kleidungsstücken (XVII 36). Eine andere Mitgift besteht in 7 Schafen, 3 Lämmern, 3 Ziegen, 20 Ellen Leinen und noch 12 Ellen, einem neuen roten Kleid aus Tuch, einem neuen Pelzrock, fünf Schafsfellen usw. (XIX 10 und 15). Eine weitere besteht in 5 Schafen, 3 Ziegen, 1 marzuka (?), 25 Gulden, zwei neuen Truhen, einem Weinfäß, einem Fleischbottich, einem Brotrog, einem Butterfäß, einem Milchgefäß, zwei neuen Decken. 1557 bringt Joanina Salis, Tochter Caspars, ihrem Mann, dem Schustermeister Johann da Ritsch de Nicolis mit: ein Schaf, zwei Felder, eine Wiese, eine halbe Scheune, ein halbes Häuschen und drei Grundstücke mit einer Viertelscheune. Er gibt ihr dafür „aus aufrichtiger und ehelicher Liebe“ ein Federbett, zwei Decken und ein Schaf zur Nutznießung „solange sie lebet auf Erden“, donec viscerit super terram (XVIII 182). Gleichzeitig bringt ihre Schwester, Anna Salis, ihrem Mann, dem Meister Johann de Dottesanis de

⁹³ Ed. Escher, a. a. O. S. 111.

Soglio, mit: ein Schaf, eine Ziege, neun tegmen (Decken?), 25 Gulden, Wiese, Feld mit zweimal einem Viertel Scheune (XVIII 182). Mit einem langen Verzeichnis ihrer Mitgift (lateinisch, italienisch, romanisch) erscheint Anna Salis, Tochter des Ser Anton, Frau des Notars Johann Ruinelli. Die Sachen sind zum Teil mit ihrem Schätzungswert angegeben, z. B. zehn Schafe und zwei Ziegen, jedes Stück zu 1 Gulden, einige Stücke Leinwand, noch anderer Stoff, wie pannum Stuppe (?) und mazelaine (?), eine casata alpina, ein Maiensäß, das ihr der Vater heimlich gegeben, acht oder zehn mascarpelles, die ihr die Mutter gegeben, einen goldenen Ring, den sie beim Graben im Garten gefunden etc. (XIX 28).

Donna Katharina Salis, Tochter des Ser Augustin, leistet als Braut des Ser Johann Travers aus Zuoz am 15. Oktober 1559, unter Zustimmung ihres Oheims Hercules Salis, Verzicht in die Hände ihres Vaters. Ihrem Verlobten, der als Zeugen seinen Vetter, den Notar Georg Travers von Samaden und einen Planta aus dem Puschlav mitgebracht hat, wird als Mitgift zugesichert 2000 Gulden, monetae teutonicae (2000 Gulden = 14 000 Pfd. Pfennige). Davon sollen zwei Dritteln in liegenden Gütern, ein Drittel in beweglichen entrichtet werden, in drei Terminen innerhalb dreier Jahre. Stirbt eines der künftigen Eheleute vor dem andern, „was Gott verhüten wolle“, so ist diese Mitgift zurückzugeben, secundum jus Engadinae superioris. Nach diesem Statut ist es auch zu halten bezüglich Vermehren und nicht Vermindern der Mitgift (XIX 188—191).

1558 16. Mai ist die Morgengabe 40 Gulden und jährlich zwei Faß Wein, duo condia vini ficti, also ein Weinzins, den der Mann bezieht und seiner Frau abtritt, welchen sie „in ihrem Leben haben, gebrauchen, genießen und sich daran erfreuen soll“ (XIX 33). 1558 28. November wird durch Zeugenverhör die Mitgift der Witwe des Laurenz del Russ, die aus Padua stammt, festgestellt. Die beiden Zeugen, ein Ruinelli und ein Fasciati, die zur Zeit der Heirat in Padua waren, bezeugen, daß sie $20\frac{1}{2}$ oder $2\frac{1}{2}$ Dukaten erhalten habe, ein Federbett und eine noch ungenäherte, neue sarza (?). Es werden ihr für diese Mitgift aus dem Nachlaß des Mannes 25 Dukaten zuerkannt (XIX 65). Eine Frau aus dem Misox bringt einem Handwerker in Soglio 300 Gulden mit, für welche er 150 Gulden Morgengabe leistet. Er versichert beides

auf seine Güter „gerechten Sinnes nach Bergeller Recht und Ge-wohnheit“. Außer dem Geld hatte die Frau noch als Mitgift ge-bracht: ein Federbett mit Kissen und zwei Pelzdecken für das Bett, einen Teppich (tegmen aut stratum), zwei Truhen etc. (XVIII 112). 1564 1. März wird als Mitgift der Frau des Meisters Johann Ritzius, Sohn des Schneiders Anton von Soglio, von ihm bezeugt: 26 Gulden und 11 Groschen, zwei vorzügliche Tuchkleider von schöner Farbe, zwei Pelzdecken, die eine aus Bocksfell, die andere aus Schafsfell, ein guter Quersack, 30 Ellen Leinwand, 2 spada Leder, ein neues Bettuch, ein Stair Getreide, $1\frac{1}{2}$ Stair Kastanien, drei Hühner, ein Schaf mit einem Lamm. Der Mann leistete als Gegengabe: zwei Faß Wein (jedenfalls jährlich) oder als gleich-wertig 200 Pfund tertiorum (lombardische Pfennige) (XXI 1). Eine Frau aus Bevers hatte ihrem Mann Gaudenz Jüdess (de Zam-bonis) nach Castasegna mitgebracht: eine Kuh im Wert von 12 Gulden, neun Rup fetten Käse zu gleichem Wert, ebenso Heu; ferner Weißzeug und Hausgerät, darunter einen Leuchter und ein Spinnrad, sowie zwei Hühner. Als Gegengabe hatte der Mann 50 Gulden geleistet und alles auf seine in Plurs liegenden Güter versichert. Über die Morgengabe hinaus wird der Frau noch zu-gesichert, daß sie als Witwe im Hause des Mannes wohnen darf, ein Bett mit Gesims und Vorhängen, Cornicale et paramentis, haben soll und noch 100 Gulden nutznießen. Auch die Frau ver-ordnet ihrem Mann, für den Fall ihres Todes, noch 100 Gulden über die Mitgift hinaus (XXV 534, 535). 1569 27. Februar leistet Anna Kock von Caslaz (Castellaccio), mit Zustimmung ihres Mannes, Meister Zuan del Morell aus Betto, wohnhaft in Casta-segna, und dessen Vaters, Verzicht auf väterliches, mütterliches, brüderliches, männliches Erbe für 900 Pfd. und zwei ungeschorene Schafe von der Alp, das Geld zahlbar in drei Terminen. Ihr Schwiegervater versichert sie auf seine Güter. Von dieser Mit-gift werden ihr 450 Pfd. als Morgengabe zurückgegeben. Es liegt also hier einer der seltenen Fälle vor, wo der Mann gar nichts hat. (XXV 101—103.) 1569 17. September macht Donna Cor-nelia Corn von Castelmur vor ihrer Heirat mit Dominus Ascanius, Sohn des D. Joh. Petri Paravicini aus Trahona, „finem, refu-tationem, transactionem, liberationem, remissionem, gestationem, ab-solutionem et venditionem“ ihres väterlichen und mütterlichen Erbes für eine Mitgift von 10 000 Pfd. tertiorum oder $769\frac{1}{4}$

Taler. Ihr Vater, D. Bartholomeus, nimmt im Namen seiner beiden Söhne diesen Verzicht in Gegenwart von zwei Prevosti und einem Stampa als Zeugen entgegen. Es wird festgesetzt, was aus den Betten, den Leintüchern, den seidenen und den roten Kleidern, der goldenen Kette und anderen Dingen, die teils die Frau mitbringt, teils der Mann anschafft, werden soll im Todesfall. Donna Cornelia muß z. B., wenn sie Witwe wird, die kostbaren Kleider, die Ascanius Paravicini ihr machen läßt, bis auf zwei nach ihrer Wahl als Ehrengeschenk, zurückgeben usw. (XXV 198–201). 1580 15. Februar wird einer verlobten Braut Anna Ruinelli, Tochter des Andreas, fil. Beltrami, durch ihren Bräutigam Zuan Kock von Castellaccio eine Morgengabe von 100 Gulden „verordnet“, die ihr Oheim vor Notar und Zeugen entgegennimmt, weil sie jung und ledig ist, Zuan aber Witwer, *juxta contentum statuti*. Von einer Mitgift ist in diesem Fall keine Rede. (XXX 36.) Von besonderem Interesse, wegen vieler romanischer Worte, ist das Verzeichnis der Mitgift einer Ruinella Farrer de foppa vom Jahre 1585 (XXXVI 1).

Wegen des geleisteten Verzichtes dreier verheirateter Töchter des verstorbenen Kaufmanns Ser Zuan Stampa entstand ein Prozeß, an welchem alle aristokratischen Familien des Bergells beteiligt sind. Sein Sohn Bartholomeus und die Nachkommen eines verstorbenen Sohnes: Stampa, Castelmur, Prevosti, hatten mit der Teilung des Nachlasses begonnen, als die Töchter, Donna Barbara, Frau des Gastwirts und Notars Ser Redolfo Salis von Promontogno, Donna Anna Stampa, und, als Tochter ihrer verstorbenen Schwester, Donna Katharina, Frau des Ser Redulfo Salis von Vicosoprano, am 27. Oktober 1559 vor dem Podesta und 18 Rechtsprechern Protest erhoben. Sie verlangten Teilung in fünf gleichmäßige Teile aller Mobilien, Immobilien und Handelsware, *mercatura*, wo sie immer sein möge. Die männliche Erbpartei berief sich dagegen auf den von den Töchtern geleisteten Verzicht. Ser Zuan habe denselben zwar zerrissen und annulliert, doch habe er das als ein angestifteter, überredeter Greis getan, *senex instigatus*. Die weibliche Partei erklärte hierauf: Ser Zuan habe den Verzicht, bei welchem die Söhne nicht anwesend waren, kurz nachher zerrissen, als ein rechtschaffener, umsichtiger, aufrichtiger Mann, getrieben „durch sein christliches Gewissen“ und in gutem Geisteszustand. Er habe gesagt, er hätte die Macht, Bäume

zu pflanzen und wieder auszureißen, namentlich zwischen seinen Söhnen und Töchtern. Sieben Zeugen bekundeten „aus einem Mund“, mehreremal gehört zu haben, wie Ser Zuan ausgesprochen, er wolle, daß alle seine Kinder gleichmäßig erben sollen. Urteil: daß alle gleichmäßig erben sollen, aber unter Anrechnung aller Güter, welche die einzelnen bereits von Ser Zuan erhalten haben, ohne jedoch frühere rechtskräftige Verträge umzustoßen. Die Kosten sollen aus der Hinterlassenschaft bezahlt werden. Die männliche Erbpartei begehrt gegen dieses Urteil Appellation, die bewilligt wird. (XIX 192—194.)

Angelina de Gadenzettis, Frau des Jacob fil. Jacobi de Alberto in Punt alta im Engadin, muß an ihren Oheim in Bondo, bei dem sie aufgezogen wird, herausgeben, weil sie, die verwaist war, ohne dessen Zustimmung geheiratet hat: 30 Gulden und die Gerichtskosten zahlen. Alle Früchte dieses Jahres von ihren Gütern im Bergell erhält der Oheim. Was er ihr an Haustrat, über die Verpflichtung, „als guter Oheim“ herausgeben will, steht ihm frei¹. (XII 81.)

Wie scharf es mit der Zurückgabe von Wertgegenständen nach dem Tode eines kinderlos verstorbenen Ehegatten genommen wurde, dafür ist ein Beispiel XXIV 221—224. Donna Angelica Stampa von Vicosoprano erhebt 1568 7. Juni in Abwesenheit ihres Mannes gerichtliche Klage vor dem Ammann von Unterporta und seinen Geschworenen, „weil Gott ihren Sohn Scipio von seiner geliebten Gattin Donna Violanta Salis getrennt hat“, auf die Herausgabe der Brautgeschenke: eine goldene Kette, goldene Ringe, Kleider, Medaillen und anderen wertvollen Schmuck im Wert von 500 Talern, mit welchem Violanta während des Brautstandes „geziert und geehrt worden sei“. Dies alles sei nach dem Wortlaut des Gesetzes „Muttergut“ gewesen und müsse zurückgegeben werden, weil sie nach dem Tode des Mannes nicht in witwenhafter Haltung, „gestu viduali“, in dessen Hause geblieben sei. Der Vater Violantas, Ser Gubert Salis, Doktor beider Rechte, mit seinem Fürsprecher Meister Dutta erwidert: Scipio habe freiwillig und öffentlich, in Gegenwart seiner Eltern und seiner Schwester diese Ge-

¹ Stat. Crim. § 35: Söhne und Töchter, die keine Eltern mehr haben, durften bei Strafe von einem Drittel ihres Vermögens unter dem zwanzigsten Jahr nicht ohne Zustimmung des nächsten Blutsverwandten heiraten.

schenke am Verlobungstage gemacht. Seine Witwe brauche sie nicht zurückzugeben, auch wenn sie noch wertvoller wären. Das Gericht entschied, daß Violanta alles als wirkliche Geschenke behalten dürfe, *omnia donata sint bene donata*, mit Ausnahme von Ringen mit dem Stampaschen Wappen. Keine Partei habe von der andern etwas zu fordern.

Ehrbeleidigung.

Sie gehörte nicht zur Kompetenz der Zivilgerichte von Unter- und Obporta, sondern vor das gemeinsame Kriminalgericht in Vicosoprano. 1543 22. Februar verklagte Ser Augustin Salis von Soglio seinen Bruder Ser Gubertus aus folgendem Anlaß: Ein Schmied aus dem Untertanenland war dem Weibel begegnet und hatte ihn gefragt: „Bist du der Weibel unseres Herrn? Warum zeigst du die provisionarii (d. h. die Empfänger von Pensionen fremder Fürsten) nicht an? namentlich den Herrn Augustin S., der jährlich 100 Taler hat, auch letztvergangenen Martini?“ Das habe dessen Bruder Gubertus in Mailand gesagt, und der Urban vom Castellaccio habe es, in Gegenwart rechtschaffener Männer im Castell, auch gesagt. Ser Gubert erwiderte vor Gericht, er erinnere sich nicht, das gesagt zu haben. Doch wenn er etwas gegen seinen Bruder geredet habe, so möge man sich darüber nicht wundern, denn derselbe sei sein Widerpart gewesen bei der traiga des Marquis von Guast. Von einer Pension wisse er nichts, erinnere sich nicht, so etwas gesagt zu haben, doch sei man vielleicht beim Trunk gewesen, *forsitan fuit hora bibita*. Urteil: Wenn Ser Gubertus es wage, an Eidesstatt den Gerichtsstab zu berühren: er wisse nicht, daß sein Bruder jemals eine Pension angenommen oder gehabt habe, sondern er habe jene Worte nur aus obiger Ursache geredet — dann sei es gut. Wenn nicht, so behalte man sich weiteres vor. Ser Gubert berührte den Stab. Hierauf wurde das endgültige Urteil ausgesprochen: Er habe Genugtuung geleistet und er solle die Gerichtskosten zahlen. Der Kläger begehrte, daß ihm das Urteil schriftlich gegeben werde, was bewilligt wurde. (XIII 2 b, 3.)

Meister Jacob Bulza von Castasegna klagt 1535 11. März gegen den Zuan del Tan, weil dessen Frau Ursula gesagt hatte, die Frau des Meisters Jacob sei wert, in eine Mauer eingemauert zu werden.

Hierauf Gegenklage: Letztere habe die Frau des Tan eine Faulenzerin, pultruna, genannt. Urteil: Auf Bitten aller Rechtsprecher und Freunde soll beiden Frauen für diesmal verziehen werden, jede kann mit Glimpf und Ehre bei ihrem Mann bleiben, unter der Bedingung, künftig in Taten und Worten weise zu sein. Wenn sie sich abermals vergehen, dann soll das jetzt Verziehene mit dem neuen Vergehen zusammengerechnet, quod tunc sit computatum, und an Ehre oder Leben gestraft werden, laut Gesetz, damit das Gericht als ein gerechtes erscheine. (VIII 77—79.)

Am 4. März 1529 hatte der katholische Leutpriester des Bergells, Albert de Andrianis, gegen zwei seiner Kapläne wegen Ehrbeleidigung und seine hierdurch veranlaßte Verhaftung, unrechte Verurteilung und Schaden geklagt. Sie hatten dem Hauptmann Dietegen (Salis) erzählt von einem beschriebenen Zettel, der in einem Gebetbuch lag und dessen Inhalt politisch verdächtig war. Das Gericht will die Sache nicht zur Verhandlung kommen lassen, sondern rät nur die schriftliche Aufzeichnung der Aussagen der Kapläne an, damit sie künftig nicht daran mehren oder mindern können (V).

In ähnlicher Weise wie diese drei Fälle verlaufen fast alle Ehrbeleidigungsklagen ungestraft im Sande, z. B. auch XXXIII 98—100: Ursula Keller war verleumdet worden. Auf Antrag ihrer Brüder wurde der Verleumder Rodulff verurteilt, „instat des eydts den Stab angriffen und sagen was er geredt habe wider die erliche Jumpfrawe, habe Ir vnrecht gethon vnd wüsse (von) Ir nüt anderst dan alles guots. Also hat er der gegebenen vrthel stat thon. Vff sömlichs ist wyter erklerdt mit vrthel das (seine) worten söllendt der egenarzte Jungfrow noch irem vffrechten geschlecht khein nachtyl sin in ewigkheyt. Solte auch bliben vnd sie in alle Eren vnd glimpff. Und was er Rodulff geredt wider Ir sige erlogen. Wyter solle er alle gricht konsten bezalen vnd abtragen vnd bliben wie er ist vnd den stab begriffen hat“, 1585.

Eid und Zeugniszwang.

Der Eid, juramentum, selten sacramentum, und die Zeugenaussagen wurden bei Verweigerung durch ein Gerichtsurteil erzwungen. Ablehnung wegen Gedächtnisschwäche und Länge der Zeit ließ man nicht gelten (XIX 70, 71). Geschworen wurde:

„körperlich mit zum Halse aufgehobenen Fingern Gott und der allerheiligsten Dreieinigkeit“ (XXXIX 156); „mit zum Himmel erhobenen Fingern Gott und der heiligen ungeteilten Dreieinigkeit“ (XXVII 157); „als in Gott hilfe vnd niemer mer“ (XXVII 185); „zu den heiligen Evangelien Gottes“ (XX 79); „mit den Händen körperlich die Schriften berührend“ (XIX 165); „an Eides statt den Gerichtsstab, sceptrum, baculum juris, berührend“ (XIII 3, XXXIII 98). Auch die Dreizahl der Finger wird einmal erwähnt.

Frauen kommen selten als Zeugen und mit Eidesleistung vor. Ein ehemaliges Dienstmädchen sollte den fröhlichen Hergang bei einer Verlobung bezeugen, die, wie es scheint, kriminelle Folgen hatte. Sie weigerte sich, weil der Angeklagte nicht anwesend sei und wegen Gedächtnisschwäche. Nachdem sie vergeblich „juxta formam admonuisse per praeconem“ wurde sie 1568 14. Juni durch ein Urteil gezwungen, ihren Bericht zu Protokoll zu geben (XXIV 228). Ferner kommen Frauen noch als Zeugen vor: wegen einer alten Berechtigung, Kastanien aufzulesen, wegen einem von alter Zeit herührenden necessarium, wegen einem heruntergestürzten Felsblock; auch einmal zwei Töchter beim Testament ihrer Mutter. Bei Güterverkäufen durch Frauen im Tal Chiavenna an Bergeller Käufer müssen die Frauen durch einen Eid alle früheren Verträge, das Kaufobjekt betreffend, annullieren.

Nach den Bergeller Zusatzstatuten von 1557 war die Zeugenschaft von Frauen zulässig bei Trauungen und am Kriminalgericht, bei Diebstählen. Weberinnen und Weber mußten jährlich einen Eid schwören auf ehrliches Handwerk. Auch die schier unzähligen Beamten des Bergells mußten bei Antritt ihrer auf ein Jahr dauernden Ämter jedesmal einen Eid schwören¹.

Entmündigung.

„Kraft einer Verordnung des Kriminalgerichts hat der vortreffliche Mann Petrus ab Aqua de Janutiis, Ammann in Bondo, und das für einige notwendige Angelegenheiten zusammengetretene Ge-

¹ Stat. Crim. §§ 40, 63, 82 usw. ist Beraubung der Fähigkeit zur Eidesleistung, teils auf Frist, teils lebenslänglich, als Strafe für bestimmte Vergehen angedroht.

richt“ nach reiflicher Erwägung des Betragens des Franz Tugniacka 1570 7. März verfügt: Niemand darf mit ihm einen Handel, mercatum, abschließen ohne Zustimmung von drei Delegierten, widrigenfalls der Handel ohne Wert ist. Der Genannte soll sein Vermögen, sua bona, nicht leichtfertig in Wirtschaften halten, contener; die Wirte sollen ihm nichts ohne Geld geben, sondern wenn er etwas bedarf, so soll für ihn und seine Familie, nach Rat von drei erwählten Männern, nämlich Ammann Petrus ab Aqua, Anton Piznon und Notar Johannes Ruinelli, gesorgt werden. Wenn aber Wirte ihm etwas geben, soll es ihnen nicht bezahlt werden. Außerdem soll jenen Männern sein Schuldenverzeichnis eingereicht werden. Die Frau des Franz soll versichert werden auf die Hälfte von Haus, Mühle, Backofen, Garten, Zubehör und andere Güter für 180 Gulden (XXV 373).

1567 24. November machte das Ehepaar Meister Petrus de Raphadellis und Anna Ruinelli, Schwester des Notars Johannes, folgenden Vertrag: Wenn Petrus sparsam, ehrenhaft, bürgerlich lebt, wie es einem frommen Christen ziemt, und nicht trinksüchtig, sondern gehorsam gegen Mutter und Gattin, wie es recht ist, dann soll er das Geld für die verkauften Güter für sich selber erhalten. Wenn aber Meister Petrus sich nicht befleißigen will, ehrbar und sparsam zu leben, und seiner Mutter und seiner Frau ungehorsam ist, dann soll letztere das Geld für ihre verkauften Güter für sich selbst erhalten; auch soll ihr Haus, Garten mit Zubehör und Rechten gehören, mit dem Vorbehalt lebenslänglicher Mitbenützung durch die Mutter. Der Vertrag wurde unter Zuziehung von Verwandten vor Notar und Zeugen gemacht. (XXIII 248.)

G e l d.

Geld im allgemeinen wurde bezeichnet als „denarii“, selten als „pecunia“, Münze als „moneta“. An 24 Namen gangbarer deutscher und italienischer Münzen bzw. Münzwerte sind in unseren Protokollen genannt: Batzen, Corona, Denar, Dukat, venezianischer oder päpstlicher Dukat, Groschen, Gulden, Heller, Imperial, Kreuzer, Mark, Marzellus, Mezzauns, Mozenigo, Pfund, Plapard, Pigon, Taler, Sassinus, Soldus, Sonnentaler, Tertiolus, Testonus, Veller.

Der *Batzen*, baz, bazio, batio ; 24 Batzen = ein Dukat (XXXVIII 22); 15 Batzen = ein Gulden (XXX 94); also der Batzen = vier Kreuzer.

Corona aurea, Goldkrone, gleichwertig mit dem Goldtaler (VI 5, 67).

Denarius; das Pfund, libra, wurde im Bergell immer als libra denariorum genannt; der Denar kommt daher fast auf jeder Seite vor.

Ducatum; sein Zeichen ist ein Dreieck. 1474 wird sein Wert auf 41 grossos angegeben (I 55). Er ist gleichwertig mit dem Goldtaler und der Goldkrone zu 13 Pfund (XXXI 23; XXXIV 11, 13). In den Jahren 1539 und 1541 wird sein Wert angegeben auf 11 Pfund 1 Groschen (XI 55, 96; XII 41). „Aureos vel ducata ad compotum bationum viginti quator monetae Curiensis“ (XXXVIII 22; 1587).

Ducatum venetianum aut papale, „fünf venezianische Dukaten = $39\frac{1}{2}$ Pfund guter venezianischer Münze“ (XXXIV 30); „ducatos venetos 40 ad compotum libr. $10\frac{1}{2}$ tertiorum faciunt Rhenenses 60“ (XXXIX 99); also der venezianische Dukat = $1\frac{1}{2}$ rheinische Gulden. Ebenso VII 25: 16 Goldtaler = 24 Florin, nämlich 9 venezianische und 7 soletti, Sonnentaler. Der „aureus vel ducatum ab Italia boni ponderis marcelli octodecim“ (XXXVIII 33). Da der Marzellus gleichwertig mit dem Pfund war, so ist hier der italienische Dukat auf 18 Pfund bewertet. 1539: Goldtaler à libr. 11 et gross unum (XI 55, 96)¹.

Grossus, Grosso, Groschen (1474 I 54, 55; III 51; IV 123 b; XXXX 252); eine häufig vorkommende Münze. 8 grossi = 15 pigoni (IX 174).

Rheinischer Gulden, florinus rhenensis, auch nur rhenensis, reinesi genannt. „Der Florin nach unserm Wert 33 Groschen für jeden Florin nach dem Preis des gegenwärtigen Ortes und Rechtes“, nämlich 1474 im Bergell (I 54). 1539 wird der Gulden auf

¹ Nach C. F. Trachsel, „Münzen und Medaillen Graubündens“, 1867, waren Taler, Dukaten nicht immer von gleicher Größe. Er nennt einige „Zweidritteltaler“. Bei dem in den Notarsprotokollen genannten Dukaten bzw. Taler zu $11\frac{1}{2}$ Pfd., und 11 Pfd. 1 Groschen usw. handelt es sich um kleinere Dukaten. Die bei Trachsel als Graubündner Münzen genannten Bluzger und Dicken sind mir, unter diesen Namen, in den Protokollen nicht aufgefallen. Der Dicken dürfte der grossus sein.

$35\frac{7}{23}$ Grossos berechnet (XI 53). Er war = 60 Kreuzer (VIII 13) oder = 7 Pfund (III 50) oder = 7 marcellos (XVIII 108). Nicht als Münze, sondern als Münzwert wird er bezeichnet IV 103, XI 60: „rheinische Gulden Denare“. „Florenos rhenenses denariorum ad compotum librarum septem pro quolibet floreno“ (IV 154 b). 1539 der Gulden = 35 plapardos (XI 108). „Florenos bonae curiensis monetae ad valorem bationum quindecim pro Floreno“ (1580, XXX 94).

Heller, haller (VIII 197), kommt sehr selten vor.

Imperial, wie es scheint, keine Münze, sondern Münzwert: „imperiali tres denariorum nostrorum“ (1524, IV 182). Zehn Sextin und imperiali 2 denariorum sind als jährliche Abgabe an Sankt Martin von Bondo zu entrichten. Der Imperial war weniger als ein Sextin. (1512, III 24, VI 114.)

Kreuzer, cruciferus, crucer (IV 129 b, 130 b, 150; VII 29).

Marcka, gleich ein halber Gulden. Zwei marckas denariorum werden aus Avers als Pacht gezahlt als 5% von 20 Gulden (1533, VII 29). Selten genannt.

Marzellus gleich libra (XVIII 108). „Der rheinische Gulden im Wert von libras ut marcellos septem“, 1556, bei einem Verkauf im Bergell. Dagegen wird oben der italienische Dukat auf 18 marcelli angegeben. Marzellus scheint keine Münze, sondern ein Münzwert zu sein, „200 ducati boni ponderis Marzelli“ (XXXVIII 33).

Mezzanus, eine kleine Münze, „libra mezzanorum“ I (79).

Mozenigo, Mockanigo (VII 42, XXXIX 100).

Pfund, libra, der am häufigsten genannte Münzwert. Im Bergell libra denar, im Untertanenland libra tertiorum. Kommt fast auf jeder Seite vor.

Plapard (I 71). Ein rheinischer Gulden = 35 Plapard Churer Münze (1537, X 62, 66, 228; XI 108). Er kommt auch vor mit der Bezeichnung „moneta vallis Engadinae“.

Pigonus, pigun, pigonio, etwas größer als der sextin (III 51, 62; VI 89, 193; XI 99); als Zins an den Kaplan in Bondo (1541, XII 37); 15 pigoni = 8 gross (IX 174).

Sextinus (IV 47, 164 b), kommt häufig vor als Kirchenzins und als Taxe für Notar, Güterschätzer etc.

Scutus aureus, auch nur *aureus* genannt, gleichwertig mit Dukat und *Corona aurea*. „aureos seu scutos ad computum libr. 13 tertiorum“ (XXXI 23); schkuttos sive coronas aureas (VI 5); aureos vel ducata ad computum bationum vigintiquator monetae Curiensis (XXXVIII 22); schkuttos aureos = 11 Pfund 1 grossus (XI 55; XII 41); das Dreieck als Zeichen wird erörtert VIII 215.

Scutus solaris, del sul, soletto (XI 30); schkuttos aureos francisii del sul ad computum XI Pfund et grossos 1 al schkutt (VIII 215).

Soldus seu *Sassinus* (I 36, 61); weniger als ein Kreuzer (XXVII 101).

Tertiolus. 1569: 10 000 Pfund tertiorum seu scutos $769\frac{1}{4}$, also der scutos à 13 Pfund tertiol. (XXV 199).

Testonus = grosso; „grossonem sive testunum unum“ (IV 187); grussones aut testunos (XII 338); testoni octo denariorum nostrorum (IV 187; XII 338; XI 99); testunum septem denariorum (XI 48).

Veller, kleiner als der Kreuzer „novem cruciferos minus veller unum“ (IV 150); größer als der Heller: „17 veller et 1 haller“ (VIII 197).

Meistens wird ausgesprochen, in welcher Münze bzw. Münzwährung zu zahlen sei: Bergeller, Chiavener, Churer, Engadiner, deutscher Münze. Sogar Domleschger und Oberhalbsteiner Münze wird genannt. Die des Tales Chiavenna wird einmal (I) als „moneta lombarda“ bezeichnet. Die Hauptsache war „bonae monetae“ von rechtem Gewicht und Gehalt, „juxti ponderis et lighae“ (XXV 199). Gegen unrichtiges Gewicht der Münze klagt der Appenzeller Arzt D. Anton Leo Juda vor dem Unterportner Zivilgericht bezüglich seine aus dem Bergell gemachte Zahlung (XXVIII 185—189). Außerdem mußte das Geld sein „curribile in nostris partibus“ (VII 165); „quae currunt in nostra valle“. Bei einem Geschäft 1537 ist die Rede von „exbursare a la longa“ und „recipere a la curta“ (X 196). 1594 wird Auszahlung durch Wechsel erwähnt, „per modum cambii receptarum Chiavennae“ (XXXI 70—72).

Trotz des Gebotes, an Feiertagen keine geschäftlichen Sachen zu machen, erscheinen doch viele Feiertage als Zahlungstermine. Der gebräuchlichste Termin war St. Martini; öfters auch St. An-

reas, St. Georg, St. Michael, St. Johann Baptist, St. Bartholomäus ; aber auch Weihnachten, Ostern, Fronleichnam, Christi Himmelfahrt, Allerheiligen, Mariä Lichtmeß, Pauli Bekehrung, Unschuldige Kinder, Mittfasten, carnis brivium (?) usw.

Der Zinsfuß wurde obrigkeitlich festgesetzt, z. B. 1557, bei Strafe, auf 5% beschränkt. Im Lauf des Jahrhunderts stieg er allmählich bis aufs Doppelte, z. B. 1587 8% *juxta statutum*, 9% XXXVIII 27, 33. Die an Bergeller verkauften, aber in der Hand der Verkäufer bleibenden Güter im Untertanenland, sowohl Häuser, wie Wälder, Gärten, Weinberge, entrichteten den Zins in Wein oder in Kastanien, oder in beidem, als Seltenheit auch in Butter.

Um schuldige Zahlungen einzutreiben, diente die in unseren Protokollen unzähligemal vorkommende Pfändung, verschärft durch die Drohung „*sub pena dupli*“; auch zuweilen für weitere Raten als die gerade fällige, zum Beispiel drei Jahre lang das Doppelte (III 136; IV 62 b). Eine weitere Verschärfung war, daß der Gläubiger pfänden durfte, was er wollte, und verkaufen, an wen er wollte. Eine weitere Verschärfung: daß der Gläubiger auf Kosten des Schuldners in einem Gasthause leben durfte, bis alles bezahlt war. Solche Verschärfungen werden entweder durch ein Schiedsgericht angeordnet, oder auch von den Parteien selbst schon beim Vertrag ausgemacht. So darf z. B. der Wirt zur Krone in Lindau oder ein von ihm ernannter Vertreter sich für einen Gulden täglich in ein Gasthaus in Chur setzen, bis die Brüder Hector Rudolf und Hans Baptista von Salis ihm schuldige 28 Gulden 10 Batzen bezahlt haben, falls dies bis Martini 1574 noch nicht geschehen sein sollte (XXVIII 52, 53). Wenn Ser Thomas Piznon in Bondo am ersten Termin eine bestimmte Zahlung nicht leistet, dann darf sein Gläubiger, Ser Mathias Mattli in Schams, täglich in einem Gasthause in Chiavenna einen Gulden verzehren, bis bezahlt ist; außerdem kann derselbe in diesem Fall die ganze Schuld mit Schaden, Kosten und Interessen auf einmal einfordern (XXXX 268, 269).

Ein Muster solcher Verträge ist in Bondo 1591 5. September abgeschlossen worden. Für ein Gelddarlehen muß 10% Zins gezahlt werden, unter Strafe das Doppelte bei unpünktlicher Zinszahlung. Das Kapital muß bis 1595 7. September zurückbezahlt sein, sonst kann der Gläubiger von allen Immobilien und Mobilien pfänden lassen, was er will, und verkaufen, an wen er will (XXXX

244). Vom gleichen Tage ein Darlehen unter gleichen Bedingungen (245). Beide Verträge sind italienisch abgefaßt. 10% für Geldschuld auch 1594 (XXXXI 33).

Um von dem damaligen Geldwert im Vergleich zum heutigen eine Vorstellung zu geben, kann man sich nicht auf die Häuser- und Güterverkäufe berufen, da Größe und nähre Beschaffenheit des Objektes in unseren Protokollen nicht angegeben wird. Nur bei Alpen im Averser Tal wird stets beim Preise die Zahl der Kühe genannt, welche dort Nahrung finden. Sichere Anhaltpunkte bilden die Preisangaben in vielen Inventaren von Hausrat und Lebensmitteln, ferner die Verkäufe von Pferden, Kühen, Schafen, Ziegen.

(Fortsetzung folgt)

Chronik für den Monat Mai.

2. Anläßlich der Jahresversammlung der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde in Basel sprach Domdekan Chr. Caminada über das St. Margarethalied, das von einer Sängerin und zwei Sängern gesungen wurde.

3. Im Knabenheim „Gott hilft“ Foral bei Chur wurde die Hundertjahrfeier der Anstalt begangen, bei welchem Anlaß Prof. Hartmann den Werdegang des Heimes und Hausvater Rupflin von den Freuden und Leiden der letzten zehn Jahre erzählte.

7. Kultur und Eigenleben Romanisch-Bündens den Eidgenossen deutscher, französischer und italienischer Zunge näherzubringen, ist die Aufgabe, welche sich eine unpolitische „Vereinigung der Freunde der rätoromanischen Schweiz“ stellt, die kürzlich unter dem Namen „Pro Grischun“ in Genf von Deutsch- und Welschschweizern gegründet wurde.

8. Im Kunsthause in Chur wurde eine Gemälde- und Plastikausstellung schweizerischer Künstler eröffnet.

In Trins fand die Jahresfeier der Evangelischen Gesellschaft in Graubünden statt.

9. In der kantonalen Volksabstimmung wurde die Gesetzesrevision über die Brandversicherung mit 12 610 Ja gegen 9197 Nein angenommen. Die beiden andern Vorlagen wurden verworfen,